Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberbettingen

Sitzungstermin:	23.03.2022
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:45 Uhr
Ort, Raum:	Oberbettingen, Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans-Jakob Meyer	Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Markus Braun	
Herr Hubert Fasen	
Herr Michael Fasen	2. Beigeordneter
Herr Patrick Flohr	
Herr Markus Fohn	
Herr Daniel Hansen	
Herr Dirk Heidinger	1. Beigeordneter
Herr Werner Kessler	
Herr Ralf Leuschen	
Frau Manuela Müller	

Verwaltung

Herr Hans Peter Böffgen	Bürgermeister
Herr Arno Fasen	FBL 1 Organisation und Finanzen
Frau Martina Müller	Protokollführerin

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Hannelore Backes	entschuldigt
Herr Tobias Bahrmann	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Oberbettingen waren durch Einladung vom 14.03.2022 auf Dienstag, den 23.03.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
4. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025
5. Freiwillige Gebietsänderung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen - Grundsatzbeschluss
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Grundstücksangelegenheit
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs-oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 3: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025 Vorlage: 2-3088/21/26-031

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Begriffserläuterungen:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote:
  Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Ökostrom mit Neuanlagenquote:
  Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %
  Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- Händlermodell:
  Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

   100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
   Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

   b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

   Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11

TOP 4: Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3124/21/26-032

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Erdgas für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten 250,00 € pro Teilnehmer sowie 25,00 € pro Abnahmestelle, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Als Abnahmestelle gilt jeder bestehende Zähler.

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Biogasloses auszuschreiben. Hinsichtlich der Erdgasqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. Erdgas ohne Bioerdgas-Anteil
2. Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Nach den Erfahrungen der Gt-service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für die Ausschreibung von Erdgas mit 10 %-Biogas-Anteil mit Mehrkosten von ca. 0,4 ct/kWh netto zu rechnen ist. Hierbei handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Lieferkosten können auf Grund der nicht vorhersehbaren Marktsituation abweichen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 02.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. **Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11

TOP 5: Freiwillige Gebietsänderung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen - Grundsatzbeschluss
Vorlage: 1-4033/22/26-034

Sachverhalt:

Zwischen der Stadtbürgermeisterin Gabi Braun und dem Ortsbürgermeister Hans-Jakob Meyer gibt es schon seit geraumer Zeit Gespräche, die Wohngebietsflächen im Bereich der Gemeindestraße „In den Büdden“ und „Am alten Bahnhof“ von der Stadt Hillesheim auf die Ortsgemeinde Oberbettingen zu übertragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein wurde beauftragt, dies rechtlich aufzuarbeiten und einen Vorschlag zu unterbreiten, wie diese Gebietsänderung erfolgen kann:

Festlegung des betroffenen Gebietes:

Es müsste sich zunächst darauf verständigt werden, über welches Gebiet im Rahmen der Gebietsänderung gesprochen wird. Dieser Beschlussvorlage sind zwei Lagepläne beigefügt. Zum einen eine Topografische Karte in der Gemarkungsgrenzen (blau), Flurgrenzen (rot) und Naturschutzgebiete (grün) eingezeichnet sind (Anlage 1). Daneben liegt eine weitere Karte als Anlage 2 bei, in der ein Vorschlag für die neue Gemarkungsgrenze in blau eingezeichnet ist. Dieser Vorschlag orientiert sich an folgenden örtlichen Gegebenheiten:

- im Süden an dem Naturschutzgebiet;
- im Osten an der K47, die auf dem Gebiet der Gemarkung Hillesheim verbleiben würde. Im Kreuzungsbereich sodann an der Grundstücksgrenze der K 47 (Trompete zur L10) und verspringt dann bis zur Kyll, der dann im weiteren Verlauf gefolgt wird;
- im nördlichen Bereich an der bestehenden Flurgrenze.

Das Gebiet, welches von der Stadt Hillesheim auf die Ortsgemeinde Oberbettingen übergehen würde, ist rot hinterlegt. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 39.811 m².

Voraussetzung für die Gebietsänderung – Gründe des Gemeinwohls:

Eine Gebietsänderung kann nach § 10 Gemeindeordnung (GemO) nur dann erfolgen, wenn Gründe des Gemeinwohls vorliegen. Vorliegend würde es sich um eine Gebietsänderung nach § 10 Ziffer 4 GemO handeln – Gebietsteile würden aus der Stadt Hillesheim ausgliedert und bei der Ortsgemeinde Oberbettingen eingegliedert werden.

In diesem Falle sind die Gründe des Gemeinwohls aus Sicht der Verwaltung gegeben. Die Anliegerstraße „In den Büdden“ und Teile der Straße „Alter Bahnhof“ sind für den objektiven Betrachter der Ortsgemeinde Oberbettingen zuzurechnen. Der objektive Dritte kann nicht erkennen und vermutet auch nicht, dass es sich um Teile der Stadt Hillesheim handelt. Dies führt regelmäßig beim Aufsuchen der Anlieger zu Schwierigkeiten, sei es denn Post- und Paketdienste, Besucher, als ggfls. auch Rettungsdienste.

Von Seiten der Ortsgemeinde Oberbettingen wurde auch mit einer Vielzahl der Anlieger in diesem Bereich gesprochen. Diese würden eine Gebietsänderung ausdrücklich begrüßen.

Verfahren für die Gebietsänderung:

Das Verfahren zu der Gebietsänderung sollte einvernehmlich erfolgen, so dass grds. ausschließlich der § 11 Abs. 1 GemO Anwendung findet. Sofern die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinde Oberbettingen übereinstimmende Beschlüsse über eine Gebietsänderung fassen und diese Gebietsänderung beantragen, entscheidet letztendlich die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel über diesen Antrag.

Grds. müssten wir also in beiden Gremien einen Beschluss fassen, dass die rot hinterlegte Fläche bei der Stadt Hillesheim ausgliedert und in der Ortsgemeinde Oberbettingen eingegliedert werden soll.
Die Folgen einer Gebietsänderung können zwischen den Parteien durch eine Vereinbarung geregelt werden, welche ebenfalls der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf. Sofern dies nicht im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den beiden Kommunen erfolgt, wird die Kreisverwaltung Vulkaneifel die notwendigen Regelungen in ihrem Bescheid treffen.

Aus diesem Grunde empfehlen wir eine entsprechende Vereinbarung, die in enger Abstimmung mit der Kreisverwaltung erstellt werden sollte.

Die entsprechenden Beschlüsse müssen im Stadtrat bzw. Ortsgemeinderat getroffen werden.

Folgen einer Gebietsänderung:

Als Folgen einer solchen Gebietsänderung sind vor allem folgende Punkte zu nennen:

- Mit dem Verwaltungsakt der Kreisverwaltung ändern sich die Gebietsgrenzen der beiden Kommunen.
- Die Ortsgemeinde Oberbettingen würde Einzelrechtsnachfolger. Diese Punkte sollten in einer Vereinbarung sauber geklärt werden. Hier wäre z. B. der Eigentumsübergang an der Gemeindestraße und dem Wirtschaftsweg zu klären. Diese gehen grds. entschädigungslos über.
- Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich, z. B. die Verkehrssicherungspflicht gehen mit dem Verwaltungsakt ebenfalls an die Ortsgemeinde Oberbettingen über.
- Satzungsrecht: Grds. gilt das bisherige Recht in dem übergehenden Gebiet weiter. Die Satzungen müssten voraussichtlich nochmals neu bekannt gegeben werden, damit diese auch Wirkung für das neue Gemeindegebiet besitzen.
- Mit der Bekanntgabe der Satzungen gelten für die eingegliederten Gebietsteile und deren Einwohner die Hebesätze und Steuern und Gebühren der Ortsgemeinde Oberbettingen. Diese unterscheiden sich bei den Kommunen. Ein erster Blick auf diese Festlegungen zeigt, dass die Gebühren- und Steuerschuldner wohl entlastet werden.
- Die Stadt Hillesheim wird die Einwohner in diesem Bereich verlieren. Diese werden sodann der Ortsgemeinde Oberbettingen zugerechnet.

Vereinbarung über die freiwillige Gebietsänderung:

Wie bereits oben dargelegt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese Gebietsänderung im Rahmen einer Vereinbarung zu klären, damit verschiedene Punkte konkret festgehalten werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird auch die Möglichkeit bestehen, für eine Übergangszeit von 3 Jahren unterschiedliche Steuer- und Hebesätze zu vereinbaren oder für eine Zeit von 5 Jahren einen Teil des Steueraufkommens aus dem übergehenden Gebiet an die abgegebene Gemeinde zu erstatten.

Gleichzeitig sollte in dieser Vereinbarung geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt die Gebietsänderung erfolgen soll. Unter Berücksichtigung der Steuererhebung und des Haushaltsrechtes empfiehlt die Verwaltung, dass eine entsprechende Gebietsänderung zu einem Jahreswechsel erfolgen sollte.

In dem Gebiet, welches voraussichtlich übergehen soll, befinden sich neben der Straße und den Wirtschaftswegen auch noch weitere städtische Grundstücke. Im Rahmen der Vereinbarung sollte auch geklärt werden, wie man mit diesen Flächen umgehen möchte.

Abgaben- und Auslagenfreiheit für notwendige Änderungen:

Mit der Gebietsänderung werden auch Pflichten und Rechte für die betroffenen Einwohner begründet. Da diese Entscheidung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles erfolgt, bestimmt die Gemeindeordnung, dass diese sodann notwendigen Leistungen gebührenfrei sind.

Hierunter fallen u. a. die notwendigen Eintragungen der Rechtsänderungen im Grundbuch. Auch für andere gerichtlich notwendige Geschäfte werden keine Gebühren u. Auslagen erhoben. Dies wäre auch bei der Änderung des Personalausweises der Fall.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Verfahren zur Gebietsänderung selbst wird keine Kosten verursachen. Im weiteren Verfahren wird man darlegen, wie sich die finanziellen Auswirkungen für diese Gebietsänderung darstellen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Oberbettingen begrüßt die bisherigen Gespräche mit der Stadt Hillesheim bzgl. einer freiwilligen Gebietsänderung.

Der Ortsgemeinderat fasst daher den Grundsatzbeschluss, dass die in der Anlage 2 rot markierten Flächen in das Gemeindegebiet Oberbettingen eingegliedert werden sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, in enger Abstimmung mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel, einen Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Gebietsänderung vorzubereiten und in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11

TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Die „Aktion Saubere Landschaft“ soll am Samstag, dem 02.04.2022 um 10.00 Uhrstattfinden

- **Hochwasser-Schutzkonzept:**
  Der 1. Entwurf von Herrn Hierlmeier (BGH-Plan) wurde dem Gemeinderat weitergeleitet. Wenn Änderungswünsche vorliegen, werden diese eingearbeitet; danach findet die nächste Einwohnerversammlung statt.

- Die Sanierung des Sportplatzes läuft in den nächsten Tagen an.

- **Radwege-Konzept:**
  - entlang L 10 Richtung Hillesheim – Radweg wird neu gebaut
  - Weg Richtung Lissendorf – Radweg wird neu gebaut
  - Richtung Niederbettingen – Radweg wird überarbeitet
  - Nach Kalenborn – Radweg wird ausgebaut und neu beschildert
  - Weg entlang Meyerhof – wird als Radfahrweg ausgebaut

TOP 7: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Es wurden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Für die Richtigkeit:

Gez. Hans-Jakob Meyer

Hans-Jakob Meyer
(Vorsitzender)

Gez. Martina Müller

Martina Müller
(Protokollführerin)